

Friedhofsordnung der Gemeinde Kauns

Der Gemeinderat der Gemeinde Kauns hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 77/2017, in seiner Sitzung vom 14.03.2019 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Ortsfriedhof von Kauns ist Eigentum der Pfarrkirche zum Hl. Jakobus in Kauns und wird von der Gemeinde Kauns zur Verwaltung übernommen. Für die Nutzung des Friedhofes wurde mit der Pfarre ein Pachtvertrag abgeschlossen.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens, sowie der Leichenhalle obliegt der Gemeinde Kauns (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde Kauns hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen und ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung und aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Ascheurnen von Personen, die:
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (im Friedhofsprengel) Kauns oder Kaunerberg ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten
 - b) im Gemeindegebiet von Kauns oder Kaunerberg aufgefunden wurden und deren ordentlicher Wohnsitz nicht festgestellt werden kann
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach §7 in einer Grabstätte des Friedhofs haben.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet, die Leichenkappelle nach Bedarf.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige, durch Kinder verursachten Schäden, verantwortlich gemacht werden können.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Rauchen und Trinken von Alkohol
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengleichgesetz

- c) das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, davon ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen, sowie Fahrzeuge, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
 - d) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - f) das Sammeln von Spenden
 - g) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
 - h) jedes Verhalten, das geeignet ist gegen den ernst und die Würde des Friedhofes zu verstoßen.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur von konzessionierten Unternehmen (Bestatter, Steinmetze, Schlosser u. a.) und nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber sind Grabstätten, welche einen Grabplatz vorsieht.
 - b) Familiengräber: dies sind Gräber, die zwei Grabplätze miteinander vereinen.
 - c) Urnengräber: diese dienen zur Beisetzung von 1 bis 4 Urnen in dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld. Die Ascheurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach Anweisung der Gemeinde zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht möglich.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
- b) Einzelgrab Länge 200 cm Breite 80 cm
 - a) Familiengrab Länge 200cm Breite 160cm
 - c) Urnengrab Länge 80 cm Breite 80 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bzw Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen. Auf eine solche Ausnahmebewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Als Angehörige gelten

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, Ehegatten der unter b) genannten Personen

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzel- Familiengrab und ein Urnengrab beträgt 20 Jahre.

§ 9

Die festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten verlängert sich nach dem 20. Jahr automatisch um jeweils 1 Jahr, solange, bis die Grabstätte von der Gemeinde benötigt oder vom Nutzungsberechtigten auf das Benützungsrecht verzichtet wird. Ein solcher Rechtsverzicht hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht eingeräumt bzw. für den eine Benützungsgebühr entrichtet wurde
 - b) durch schriftlichen Verzicht oder Tod des (der) Nutzungsberechtigten, soweit kein Eintrittsberechtigter gemäß § 10 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung innerhalb von zwei Monaten ab gerichtlicher Feststellung des Erbrechts seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) wenn die fälligen Gebühren trotz Rückstandsausweis nicht eingetrieben werden können
 - d) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen, Sträucher und das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (3) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung

§ 13

- (1) Das Anpflanzen von winterharten Sträuchern bedarf der Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Bäume jeglicher Art dürfen am Friedhof nicht angepflanzt werden.

(2) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte von der Gemeinde entfernt werden.

§ 14

(1) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein und jede Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen müssen ausgeschlossen sein, insbesondere muss die Standfestigkeit des Grabmales immer gewährleistet sein. Für den Fall, dass durch das Einsinken des Erdreichs die Instandsetzung der Einfriedung und die Aufrichtung des Kreuzes erforderlich werden, hat dies durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(2) Die Einfriedungen sind der Flucht der jeweiligen Gräberreihe anzupassen, für die Einfriedung und Grabkreuze gelten folgende Maße:

Einfriedungen: 100 cm Länge und 20 cm Höhe

Familiengräber max 180 cm Breite

Einzelgräber max 100 cm Breite

Grabkreuze mit Sockel: 190cm max. Höhe 130cm min. Höhe.

Urnengrab max 68 x 66 cm Grabkreuze mit Sockel max 1,20 m

(3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze können in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter abgelagert werden. Plastik, Glas und sonstige Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Container entsorgt werden.

(5) Anlässlich von Graböffnungen haben die Nutzungsberechtigten zu dulden, dass das Benützungsrecht an den ihnen zugewiesenen Grabstätten vorübergehend eingeschränkt werden kann. Sollten durch das Öffnen nachweislich Schäden am Grab bzw. Grabschmuck entstehen, so sind diese von der Friedhofsverwaltung wiedergutzumachen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

(2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 220 cm eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

(3) Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage dürfen erst nach Ablauf von 50 Jahren geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen.

- (4) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (5) Die Graböffnung und -schließung obliegt grundsätzlich der Friedhofsverwaltung. Sie kann nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung aber auch bis auf weiteres von zwei Privatleuten durchgeführt werden. Bei Sterbefällen in der Gemeinde Kauns werden die Gräber durch die Gemeindearbeiter von Kauns geöffnet. Bei Sterbefällen in der Gemeinde Kaurerberg werden die Gräber durch die Gemeindearbeiter der Gemeinde Kaurerberg unter Anweisung bzw. Anleitung der Gemeinde Kauns geöffnet.
- (6) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Aufbahrung und Beisetzung

§ 17

- (1) Die Friedhofskapelle dient auch der Aufbahrung Verstorbener bis zu deren Bestattung bzw. Überführung. Die Friedhofskapelle steht im Eigentum der Gemeinde Kauns, weshalb für deren Benützung das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen ist.
- (2) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.
- (3) Die Aufbahrung darf nur in einem verschlossenen Sarg erfolgen. Eine offene Aufbahrung ist gestattet, wenn von den Hinterbliebenen eine Totenwache gestellt wird, oder ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beigelegt werden kann.
- (4) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 19.03.2019

abgenommen am: 04.04.2019



Der Bürgermeister

Schranz Matthias
Schranz Matthias